

Außendämmung oder vergleichbare Inanspruchnahme des Gehweges

Aufgrund der neuen Energieeinsparverordnung entscheiden sich immer mehr Grundstückseigentümer, ihre Gebäudeaußenwand direkt an der Straßenbegrenzungslinie (Gehweg) zu dämmen und eine entsprechende Isolierung anzubringen.

Wenn durch diese Maßnahme der öffentliche Gehweg überbaut wird, ist vor der Ausführung eine schriftliche Zustimmung der Gemeinde als Grundstückseigentümer der öffentlichen Fläche (Gehweg / Fahrbahn) einzuholen.

Für die Überbauung ist nach der Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Haßloch, in der jeweils gültigen Fassung, eine einmalige Pauschalgebühr fällig, die die Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche in Umfang und Dauer berücksichtigt.

Die einmalige Pauschalgebühr beträgt derzeit 50,00 €.

Dies gilt auch für die vergleichbare Inanspruchnahme des Gehweges durch Leitungen, Dachrinnen etc.

Den Antrag auf Gehwegüberbau können Sie in der Download-Übersicht ebenfalls herunterladen.

Ansprechpartner:

Frau Schmitt

Zimmer 213

Telefon: 06324 / 935-288

Findet die Außendämmung an der grenzständigen Nachbarwand statt, dann handelt es sich um Privatrecht. Die Überbauung bedarf immer der Zustimmung des betroffenen Nachbarn.